

Öffentliches Verzeichensverzeichnis

nach § 4e Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Fahrschule M. Kritzler

Gemäß § 4g BDSG hat der Beauftragte für den Datenschutz oder die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG auf Antrag jedermann in geeigneter Weise die in § 4e BDSG festgelegten Angaben verfügbar zu machen. Dieser Verpflichtung kommen wir hier unmittelbar nach und verzichten damit auf den individuellen Antrag Ihrerseits.

1. Name der verantwortlichen Stelle

Fahrschule M. Kritzler

2. Gesetzliche Vertreter und Leiter der Datenverarbeitung

a) Gesetzlicher Vertreter

Martin Kritzler

b) Datenschutzbeauftragter

Martin Kritzler

3. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Fahrschule M. Kritzler, Kapellenstraße 7, 47533 Kleve

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

a) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst

- Ausbildung von Fahrschülern in den Klassen: AM,A1,A2,A,B,BE,C1,C1E,C,CE,D1,D1E,D,DE,T,L
- inklusive der Abwicklung des Prüfungsverfahrens
- Berufskraftfahrerweiterbildung

b) Nebenzwecke sind begleitende oder unterstützende Funktionen in der

Personalverwaltung (Gehaltsabrechnung, Kommunikation mit externen Stellen wie Krankenkassen, Dienstplanung, Bewerbungen etc.), Vermittler-, Lieferanten- und Dienstleisterverwaltung und andere betrieblich bedingte Zwecke

5. Betroffene Personengruppe/n und Daten oder Datenkategorien

Personengruppen

Es werden zu folgenden Gruppen, sofern es sich um natürliche Personen handelt, personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn diese zur Erfüllung der unter Punkt 4 genannten Zwecke erforderlich sind.

Mitarbeiter, Fahrschüler, Weiterbildungsteilnehmer, Berufskraftfahrer, Lieferanten/Dienstleister.

Kontaktpersonen zu vorgenannten Gruppen und andere Personen, die mittelbar oder unmittelbar dem Betrieb dienen

Daten oder Datenkategorien

Adressdaten, Fahrschülerdaten, Erfolgskontrollen (z.B. Fragebögen, Leistungstests) Berufskraftfahrerdaten, Bankverbindungsdaten.

Daten der Personalverwaltung und -steuerung , Abrechnungs- und Leistungsdaten, Lohnsteuerdaten, Terminverwaltungsdaten, Daten von Lieferanten/Dienstleistern und andere betrieblich erforderliche Kategorien.

6. Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern

öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten:

Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter und als Prüforganisation der TÜV-Nord.

Interne Stellen und Mitarbeiter/innen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Personalverwaltung, Buchhaltung, Rechnungswesen).

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Falls Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, sobald die unter Punkt 4 genannter Zwecke wegfallen.

8. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten (außerhalb der EU)

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten ist nicht geplant.